

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 5

Münster, den 1. März 2012

Jahrgang CXLVI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Art. 45	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)	53	
Erlasse des Bischofs			
Art. 46	Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	54	
Art. 47	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	54	
Art. 48	Beschluss der Unterkommission 61 der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen des Deutschen Caritasverbandes vom 08.07.2011	60	
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates			
Art. 49	Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 02.04.2012	61	
Art. 50	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2011 bis zum 31.12.2011	61	
Art. 51	Fortbildungsveranstaltung für Ständige Diakone 2012	61	
Art. 52	Urlauberseelsorge 2012 auf der Insel Rügen	62	
Art. 53	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	62	
Art. 54	Personalveränderungen	62	
Art. 55	Unsere Toten	63	
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta			
Art. 56	Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta	63	
Art. 57	Änderung des § 3 Abs. 1 der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	63	
Art. 58	Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster	64	

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 45 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)**

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten

wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und

die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereit zu stellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind

unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Würzburg, den 24. Januar 2012

Für das Bistum Münster

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 1. April 2012 gehalten.

Erlasse des Bischofs

Art. 46 **Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die Ordnung für die Wahl der Kirchenvorstände (Wahlordnung) vom 15. Juli 1976 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1976 Art. 198) in der Fassung vom 2. Juni 2006 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2006 Art. 212) wird nach Herstellung des Benehmens mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen geändert. Die Änderungen der Wahlordnung treten zum 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der Fassung vom 2. Juni 2006 außer Kraft.

Münster den, 13. Februar 2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 47 **Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Artikel 1

Anordnung der Wahl, Aufstellung und Auslegung der Wählerliste

- (1) Der Kirchenvorstand ordnet spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Wählerliste in der Zeit vom fünften Sonntag vor der Wahl bis zum vierten Sonntag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarrbüros bzw. Gemeindebüros einzusehen und die Richtigkeit und Vollständig-

keit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen.

- (2) Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Auf dem Aushang ist durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten hinzuweisen.
- (3) Die Liste muss die Wähler¹ übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie Wohnung enthalten. Sind Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.
- (4) Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht wahlberechtigten Personen sind in der Wählerliste vor deren Auslegung zu streichen.

Artikel 2

Einspruch gegen Wählerliste

Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche. Er berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung

¹ Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

tigung des Einspruch Erhebenden und der von der Entscheidung betroffenen Personen. Die Entscheidung ist zu begründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu; auf diese Frist ist im Bescheid hinzuweisen. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

Artikel 3

Anzahl der Kirchenvorsteher

- (1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher folgt aus § 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gem. § 3 VVG vorgeschriebene Zahl erreicht wird.

Rechtzeitig vor der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer außer den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet.

- (3) Hat sich seit der letzten Wahl die Seelenzahl verringert, scheidet außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 3 VVG vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzu gewählt werden kann.

Artikel 4

Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Wahlausschuss zu berufen (Art. 5 Abs. 1), der Vorsitz im Wahlausschuss zu führen (Art. 5 Abs. 2 a), der Wahlvorstand zu berufen (Art. 10) und die konstituierende Sitzung abzuhalten (Art. 24 Abs. 4).

Diese Aufgaben werden im Falle und für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch den Stellvertreter des Vorsitzenden wahrgenommen, es sei denn dieser kandidiert für den Kirchenvorstand oder ist anderweitig verhindert. In diesem Fall beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied, um die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrzunehmen.

Artikel 5

Berufung des Wahlausschusses

- (1) Der Vorsitzende bzw. derjenige der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Artikel 4 wahrnimmt, beruft spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) als Vorsitzender der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. die Person, die gem. Art. 4 die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wahrnimmt,
 - b) zwei von dem Pfarrgemeinderat oder Rat der Seelsorgeeinheit aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder,
 - c) zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft;
- (3) Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlausschusses. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft vier wahlberechtigte Mitglieder.
- (4) Im Fall der Auflösung eines Kirchenvorstandes benennt die Bischöfliche Behörde den Wahlausschuss und dessen Vorsitzenden.

Artikel 6

Aufstellung und Veröffentlichung der Vorschlagsliste

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl aufzustellen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Liste soll wenigstens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. Es muss jedoch mindestens 1 Kandidat mehr aufgestellt sein, als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnung aufzuführen.
- (4) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin hat der Vorsitzende die Vorschlagsliste durch Aushang, in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen.

- (5) Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf die Aushänge hinzuweisen. Dabei soll auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gem. Art. 7 hingewiesen werden.
- (6) Auf der Vorschlagsliste sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 7

Ergänzungsliste

- (1) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
- (2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens 20 Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Anschrift unterzeichnet und mit der Erklärung, dass die Vorgeschlagenen zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit wären, bis drei Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht ist.
- (3) Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag entsprechend Art. 6 Abs. 3 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren bekannt zu geben.

Artikel 8

Herstellung der Stimmzettel

- (1) Auf Stimmzetteln, für deren rechtzeitige Herstellung der Wahlausschuss zu sorgen hat, sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Anschrift und Beruf aufzuführen.
- (2) Der Stimmzettel muss einen Hinweis auf die Anzahl der Personen enthalten, die höchstens gewählt werden dürfen.

Artikel 9

Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin entsprechend dem in Art. 6 Abs. 4 bis 6 für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste genannten Verfahren.
- (2) In der Einladung zur Wahl müssen die Zeit der Wahl und der Wahlraum, sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher angegeben sein. Wird die Wahl in mehreren Wahlräumen zugelassen, dürfen sich die Wahlzeiten nicht überschneiden. Satz 2 gilt nicht für Stimmabgaben in weiteren Wahllokalen (Filialwahllokalen) nach Briefwahlgrundsätzen nach der Regelung in Art. 15.

- (3) Die Einladung soll eine Belehrung über die Wahlberechtigung (§ 4 VVG) enthalten.

Artikel 10

Wahlvorstand

- (1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, beruft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus vier, sechs oder acht wählbaren Gemeindemitgliedern als Beisitzern und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden. Ist dieser verhindert oder kandidiert dieser selbst, so beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, ein anderes wählbares Gemeindemitglied zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes. Wer die Aufgabe des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gem. Art. 4 wahrnimmt, kann nicht zugleich zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes bestellt werden.
- (2) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche der Vorsitzende des Wahlvorstandes. Jedoch kann die Bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen.
- Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.
- (3) Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die Bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 obliegen dem Wahlvorstand die mit der Wahl verbundenen Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 11

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er den Vorsitz einem Beisitzer übertragen.
- (2) Es müssen stets wenigstens drei Wahlvorsteher bzw. im Fall der Wahl an Filialkirchen gem. Art. 15 Abs. 4 wenigstens zwei Filialwahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gem. Art. 10 hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden aus diesem verweisen, der die Wahlhandlung stört.

- (4) Über die Wahlhandlung muss eine Niederschrift aufgenommen werden, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.
- (5) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 12 Stimmenabgabe

- (1) Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt werden kann.
- (2) Das Wahlrecht wird persönlich durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
- (3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmenabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Artikel 13 Schließung der Abstimmung

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Als dann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 14 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich.
- (2) Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag dem Antragssteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, dass dem Wahlvorstand zur Dokumentation der ausgestellten Briefwahlscheine übergeben wird.
- (4) Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in dem

verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Artikel 15

Stimmabgabe in Filialwahllokalen

- (1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Art. 9 Abs. 2 S. 2 gleichzeitig (vergleiche Art. 9 Abs. 2 S. 3) auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und seiner Hauptwohnung einzutragen ist.
- (2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Art. 12 Abs. 4 S. 2 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.
- (3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.
- (4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchenvorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus zwei bis vier wählbaren Gemeindegliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift auf der Wahlliste.

Artikel 16

Stimmauszählung und Beschluss über die Ungültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Nach Schluss der Abstimmung werden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet

und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wird die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

- (2) Sodann sind – wenn eine Wahl nach Art. 15 stattgefunden hat – jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefwahlumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und der amtlichen Wählerliste gem. Art. 1 zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an seiner Pfarrkirche als auch mittels Wahlbrief nach Art. 15 in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche des Wählers gegeben.
- (3) Danach werden alle Stimmzettel/Umschläge aus der Urne entnommen und gezählt. Deren Anzahl wird sodann mit der Anzahl der in der Wählerliste eingetragenen Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
- (4) Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
- (5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
 - d) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e) auf denen mehr Namen gekennzeichnet, als Personen zu wählen sind,
 - f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
- (7) Die Stimmzettel, über die gemäß vorstehenden Absätzen 5 und 6 Beschluss gefasst worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 17

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Wahlvorsteher in einer Liste vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt eine Gegenliste.
- (2) Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
- (3) Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie Kirchenvorsteher zu wählen waren. Alle übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Wahlraum bekannt.

Artikel 18

Ersatzmitglieder

Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Rechtskraft der nächsten Wahl. Tritt ein Ersatzmitglied an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Kirchenvorstand ein, so setzt es dessen Amtszeit fort. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied hinzu (§ 8 Abs. 3 VVG).

Artikel 19

Abschluss der Wahl

- (1) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die öffentliche Wahlhandlung ab.
- (2) Die Wahlakten sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Verwahrung zu nehmen und bis zum Abschluss der nächsten Kirchenvorstandswahl aufzubewahren. Die Wählerlisten für die Kirchenvorstandswahl sind mindestens zehn Jahre über den Abschluss der Wahl hinaus aufzubewahren.

Artikel 20

Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Der bisherige Kirchenvorstand veröffentlicht spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag das Wahlergebnis für die Dauer einer Woche durch Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde.

Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl und anschließend die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl, jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmzahl aufgeführt werden.

Während der Zeit der Veröffentlichung ist in jedem Sonntagsgottesdienst auf den Aushang hinzuweisen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Art. 21 ist hinzuweisen. Auf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind Ort, Beginn und Ende des Aushangs vom Vorsitzenden mit Unterschrift zu vermerken.

Artikel 21

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bei dem bisherigen Kirchenvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (2) Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem bzw. den Betroffenen zuzustellen.
- (4) Auf die Möglichkeit der Berufung gemäß Art. 22 Abs. 1 ist hinzuweisen.

Artikel 22

Berufung an die Bischöfliche Behörde

- (1) Gegen den Beschluss des Kirchenvorstandes steht den in Art. 21 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an die Bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Bischöfliche Behörde kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden und eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.
- (3) Steht die Ungültigkeit der Wahl endgültig fest, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Artikel 23

Mitteilung des Wahlergebnisses an die Bischöfliche Behörde

Die Namen, Anschriften und der Beruf der Gewählten sind der Bischöflichen Behörde unverzüg-

lich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Artikel 24

Bestimmung des Wahltermins, Kooptation weiterer Kirchenvorstandsmitglieder und Einführung der Kirchenvorsteher

- (1) Den Wahltermin bestimmt die Bischöfliche Behörde. Als einheitlicher Termin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 15. November 2012, 2015 und sofort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 festgelegten Termine haben auch für die Fälle des Art. 5 Abs. 3 und 4 Geltung, sofern die Kirchenvorsteher vor dem 1. Januar eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt worden sind; anderenfalls wird ein Termin überschlagen.
- (3) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.
- (4) Die neuen Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft ihrer Wahl in einer Sitzung des Kirchenvorstandes durch dessen Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (konstituierende Sitzung).
- (5) Dem Sitzungsbuch ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Berufung beizufügen, dass nach jeder Wahl und Veränderung zu berichtigen oder fortzuschreiben ist.

Artikel 25

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster tritt zum 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 02. Juni 2006 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2006 Nr. 13 Art. 212) außer Kraft.

Münster, den 13. Februar 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 48 **Beschluss der Unterkommission 61
der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen des
Deutschen Caritasverbandes vom 08.07.2011**

I. Die Unterkommission 61 der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen des Deutschen Caritasverbandes hat am 08.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Jugendausbildungszentrum JAZ, Kinderhauser
Straße 63, 48147 Münster

1. Allen Mitarbeiter/inne/n der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH wird ab Vergütungsgruppe 5b in Abweichung von § 7 Anlage 14 AVR in dem Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2012 kein Urlaubsgeld gezahlt. Die unteren Vergütungsgruppen bis einschließlich Vergütungsgruppe 8 AVR werden von dieser Regelung ausgenommen. Die Vergütungsgruppe 5c erhält die Summe von 76,00 EUR und die Vergütungsgruppen 7 bis 6b AVR erhalten 60 % ihres Urlaubsgeldes. Die genannten Beträge und Prozente beziehen sich auf die Entgelte einer Vollzeitstelle. Bei Teilzeitstellen erfolgt eine anteilige Auszahlung.
2. Allen Mitarbeiter/inne/n der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR in dem Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2012 keine Weihnachtsspendung gezahlt. Die unteren Vergütungsgruppen bis einschließlich Vergütungsgruppe 8 AVR werden von dieser Regelung ausgenommen.
3. Allen Mitarbeiter/inne/n im Sozial- und Erziehungsdienst der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH, die von der Anlage 33 AVR erfasst werden, wird in Abweichung von § 15 Anlage 33 AVR in dem Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2012 keine Jahressonderzahlung gewährt. Die unteren Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe S3, Anhang B zu Anlage 33 AVR, werden von dieser Regelung ausgenommen.

4. Für alle Mitarbeiter/inne/n der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH werden im Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2012 in Abweichung von den Anlagen 3, 4, 10 und 33 AVR die Dienstbezüge nach Abschnitt II Anlage 1 AVR um 3,51 v. H. gekürzt. Die unteren Vergütungsgruppen bis einschließlich Vergütungsgruppe 8 AVR bzw. Entgeltgruppe S3, Anhang B zu Anlage 33 AVR, werden von dieser Regelung ausgenommen.
5. Allen Mitarbeiter/inne/n im Sozial- und Erziehungsdienst der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH, die von der Anlage 33 AVR sowie von Anhang D zu Anlage 33 AVR (Überleitungs- und Besitzstandsregelung) erfasst werden, wird im Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2012 in Abweichung von § 3 Anhang D zu Anlage 33 AVR der nach § 3 Anhang D zu Anlage 33 AVR ermittelte Besitzstand um 3,51 v. H. gekürzt.
6. Allen Mitarbeiter/inne/n im Sozial- und Erziehungsdienst der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH, die von der Anlage 33 AVR erfasst werden, wird im Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 31.12.2012 in Abweichung von § 14 Anlage 33 AVR das nach § 14 Anlage 33 AVR ermittelte Leistungsentgelt und/oder die Sozialkomponente um 3,51 v. H. gekürzt.
7. Beginnend mit dem Jahresabschluss 2011 werden Jahresüberschüsse bis zur Rückkehr zur Vollenwendung der AVR jeweils nach dem Jahresabschluss zu 50 v. H., maximal jedoch bis zur Höhe des geleisteten Verzichts, an alle Mitarbeiter/inne/n der Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH ausgeschüttet.
8. Die Laufzeit dieses Beschlusses endet am 31.12.2012.

II. Diesen Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 25. Januar 2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 49 **Weihe und Abholen der heiligen Öle am Montag, 02.04.2012**

In diesem Jahr findet die Weihe der heiligen Öle am Montag der Karwoche (2. April 2012) um 10:30 Uhr in der Kirche Liebfrauen-Überwasser, Münster, statt. Der Bischof lädt alle Priester des Bistums zur Mitfeier ein. Eine besondere Einladung erfolgt in den nächsten Wochen.

Bei diesem Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus den nachstehenden Dekanaten eingeladen, als Presbyter zu assistieren und mit dem Bischof zu konzelebrieren:

Münster-Mauritz
Münster-Lamberti
Vreden
Werne
Herten
Ibbenbüren
Ahlen
Emmerich
Dinslaken
Duisburg-West
Friesoythe
Wilhelmshaven

Die Konzelebranten werden gebeten, sich um 10:00 Uhr im Liudgerhaus zu einer kurzen Einführung in die Liturgie einzufinden. Hier liegen auch die entsprechenden Paramente bereit.

Die heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Kreuzgang des Liudgerhauses bis um 13:00 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkenntliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen.

AZ: 101 1.2.12

Art. 50 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2011 bis zum 31.12.2011**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24

Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 25. September 2003 (Kirchl. Amtsblatt 2003 Art. 229),

„Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3, und

Abschnitt I Nr. 4.3 a) der Verordnung „Feststellung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnungsnebenkosten für Priester“ vom 17. April 2001 (Kirchl. Amtsblatt 2001 Art. 128)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2011 bis zum 31.12.2011“.

Energieträger	€ je m ² Wohnfläche – jährlich –
Fossile Brennstoffe	
§26 Abs. 1 Satz 2DWW	11,72 €
Fernheizung	12,82 €

AZ: 612 3.2.12

Art. 51 **Fortbildungsveranstaltung für Ständige Diakone 2012**

„Musik und Theologie des Osterlobes“ – Die musikalische und damit verbunden die theologische Erschließung des Exultet steht im Mittelpunkt dieses Fortbildungsabends, der sich vor allem an die Ständigen Diakone in der Region Niederrhein richtet. Beginn der Veranstaltung im Hochchor des Xantener Domes: 22.03.2012, 19:30 Uhr, Ende gegen 21:15 Uhr.

Leitung: Domorganist Wolfgang Schwering und Pfarrer Dr. Heinz-Norbert Hürter.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

AZ: IDP 15.2.12

Art. 52 **Urlauberseelsorge 2012
auf der Insel Rügen**

Für die katholischen Gottesdienststellen auf der Insel Rügen werden Urlauberpriester gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen und Werktagen die hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern. Es stehen ein gemütliches Gästeappartement für Ferienpriester im Binzer Pfarrhaus und Gästezimmer im Bergener Pfarrhaus zur Verfügung.

Interessierte Priester können sich an folgende Adresse wenden:

Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius
Clementstr. 1, 18528 Bergen auf Rügen
Tel: 03838/209351, Fax: 03838/209352
E-Mail: kath.kirche.ruegen@t-online.de
www.katholischekirche-ruegen.de

2.2.12

Art. 53 **Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester im Gemeindedienst

Kreisdekanat Kleve	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Kleve	Kleve-Rindern St. Willibrord (3.189)	Hans-Bernd Köppen/Karl Render
	Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit (6.371) Leitender Pfarrer: Thorsten Hendricks	

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Borken	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Ahaus	Legden St. Brigida - St. Margareta (5.460) Leitender Pfarrer: Christian Dieker	Hans-Bernd Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

15.2.12

Art. 54 **Personalveränderungen**

B r o x, Christine, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. März 2012 Pastoralreferentin in Recklinghausen Liebfrauen (50%) im Rahmen der Elternzeit.

H o l z n i e n k e m p e r, Thomas, Dr., Subsidiar in Münster Liebfrauen-Überwasser sowie beauftragt zur Geistlichen Begleitung im Bistum Münster, Verleihung des Titels „Pfarrer“. (07.02.2012)

S a v a r i m u t h u, Sagayanathan, zum 1. März 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Werne St. Christophorus und Werne Seliger Nikolaus Groß.

S c h m i t z, Wolfgang, Pfarrer in Rheinberg St. Peter, für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2018 zum Dechanten im Dekanat Xanten.

U d e b u n u, Dr. Cyril, bis zum 29. Februar 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Harsewinkel St. Lucia, Harsewinkel St. Paulus, Harsewinkel-Greffen St. Johannes d. T. und Harsewinkel-Marienfeld Unbefleckte Empfängnis, zum 1. März 2012 bis zum 30. September 2012 Priester im Gemeindedienst mit dem Titel Pfarrer in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit und Kleve-Rindern St. Willibrord.

V e t t a m t h a d a t h i l V a r k e y , P. John OCD, zum 1. März 2012 Priester im Gemeindedienst in Marl-Lenkerbeck St. Marien.

V e t t a t h u , P. Johny CMI, bis zum 13. Mai 2012 Kaplan in Datteln St. Amandus, zum 14. Mai 2012 zum Priester im Gemeindedienst in Datteln St. Amandus.

W i t t k e , Pfarrer in Xanten St. Viktor, für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 31. Januar 2018 zum Definitor im Dekanat Xanten.

Es wurde emeritiert:

A r n t z , Norbert, bis zum 30. April 2012 Subsidiar (halbe Stelle) in Kleve-Kellen Heilige Dreifaltigkeit sowie beauftragt mit der Vernetzung und Begleitung von Eine-Welt-Gruppen in der Region Niederrhein (halbe Stelle), zum 1. Mai 2012 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

T i e d e k e n , Tobias, Pastoralreferent in Warendorf St. Laurentius, beendete zum 14. Februar 2012 auf eigenem Wunsch den Dienst im Bistums Münster.

AZ: HA 500 15.2.12

Art. 55

Unsere Toten

T h o l e , Dieter, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in Westerstede St. Johannes d. T., geboren am 8. März 1951 in Oldenburg, zum Diakon geweiht am 24. Oktober 1999, 1999 bis 2006 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in Westerstede Herz Jesu, seit 2006 Ständiger Diakon mit Zivilberuf in Westerstede St. Johannes d. T., verstorben am 2. Februar 2012 in Westerstede.

AZ: HA 500 15.2.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 56 **Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA Osnabrück/Vechta**

Gemäß § 5 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung sind für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) als Dienstgebervertreter der Regional-KODA Osnabrück/Vechta für die Zeit der neuen Amtsperiode von 2012 bis 2016 berufen worden:

Arnold Kalvelage
Bischöflich Münstersches Offizialat
Kolpingstraße 14, 49377 Vechta

Gerhard Schumacher
Bischöflich Münstersches Offizialat
Bahnhofstraße 6 - 8, 49377 Vechta

Franz Büssing
Lange Straße 33, 49377 Vechta-Langförden

Jens Risse
Blexer Straße 59, 28197 Bremen

Wilhelm Rolfes
Marschstraße 25, 49377 Vechta

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 57 **Änderung des § 3 Abs. 1 der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Die Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2002 Art. 158, wird wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Änderung:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dem Pastoralrat gehören an:

- a) der Bischöfliche Offizial in Vechta als Vorsitzender,
- b) der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials,
- c) der Leiter der Abteilung Seelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat,
- d) ein Dechant, durch Wahl der Oldenburger Dechantenkonferenz,
- e) ein Kaplan, der im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig ist, durch Wahl der Kapläne,
- f) ein weiterer Priester, der im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig ist, durch Wahl der Priester,
- g) ein Diakon, durch Wahl der Diakone,

- h) ein bis zwei Ordensmitglieder durch Berufung des Bischöflichen Offizials im Benehmen mit den unter a) bis g) und i) bis m) Genannten,
- i) ein/-e Pastoralreferent/-in, durch Wahl der Pastoralreferenten/-innen,
- j) je Dekanat ein Mitglied der gewählten Vertretungsgremien der Laien (Pfarrgemeinderat, Rat der Seelsorgeeinheit), durch Wahl der Vorsitzenden auf Dekanatssebene,
- k) ein Mitglied des Kirchensteuerrates, durch Wahl des Kirchensteuerrates im Offizialatsbezirk Oldenburg,
- l) drei Mitglieder, durch Wahl des Komitees der Katholischen Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg, von denen eines ein/-e Jugendvertreter/-in sein soll,
- m) ein Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg,
- n) bis zu drei vom Bischöflichen Offizial im Benehmen mit den unter a) bis g) und i) bis m) Genannten, berufene Mitglieder.

II. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 6. Juni 2002, Kirchliches Amtsblatt 2002 Art. 158.

Vechta, 24.01.2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 58 **Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Der Pastoralrat im Offizialatsbezirk Oldenburg, dem niedersächsischen Teil der Diözese Münster, ist das oberste synodale Mitwirkungsgremium, durch das die Gläubigen des Offizialatsbezirkes ihrer allgemeinen und besonderen Berufung entsprechend an der Leitung des Offizialatsbezirkes durch den Offizial teilnehmen. Seine Verankerung hat der Pastoralrat im Synodenbeschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ und in den vom Bischof von Münster angenommenen Beschlüssen des Diözesanforums.

§ 1

Aufgaben

1. Der Pastoralrat wirkt mit:
 - a) unter Zugrundelegung der Erlasse des Bischofs von Münster und der Beschlüsse des Diözesanrates bei der Verwirklichung von Schwerpunkten und Richtlinien für den Heildienst der Kirche von Münster in dieser Region und durch Anregungen für die Planungen des Bistums,
 - b) bei der Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushaltsplans für den Offizialatsbezirk,
 - c) bei der Meinungsbildung in Fragen, die sich aus der Zugehörigkeit des Offizialatsbezirkes Oldenburg zum Lande Niedersachsen ergeben.
2. Der Pastoralrat:
 - a) wählt die erforderliche Anzahl von Delegierten für den Diözesanrat,
 - b) regelt seine Zuordnung zum Landeskatholikenausschuss.

§ 2

Amtszeit

Die Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pastoralrates.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Pastoralrat gehören an:
 - a) der Bischöfliche Offizial in Vechta als Vorsitzender,
 - b) der Ständige Vertreter des Bischöflichen Offizials,
 - c) der Leiter der Abteilung Seelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat,
 - d) ein Dechant, durch Wahl der Oldenburger Dechantenkonferenz,
 - e) ein Kaplan, der im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig ist, durch Wahl der Kapläne,
 - f) ein weiterer Priester, der im Offizialatsbezirk Oldenburg tätig ist, durch Wahl der Priester,
 - g) ein Diakon, durch Wahl der Diakone,
 - h) ein bis zwei Ordensmitglieder durch Berufung des Bischöflichen Offizials im Benehmen mit den unter a) bis g) und i) bis m) Genannten,

- i) ein/-e Pastoralreferent/-in, durch Wahl der Pastoralreferenten/-innen,
 - j) je Dekanat ein Mitglied der gewählten Vertretungsgremien der Laien (Pfarrgemeinderat, Rat der Seelsorgeeinheit), durch Wahl der Vorsitzenden auf DekanatsEbene,
 - k) ein Mitglied des Kirchensteuerrates, durch Wahl des Kirchensteuerrates im Offizialatsbezirk Oldenburg,
 - l) drei Mitglieder, durch Wahl des Komitees der Katholischen Verbände im Offizialatsbezirk Oldenburg, von denen eines ein/-e Jugendvertreter/-in sein soll,
 - m) ein Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg,
 - n) bis zu drei vom Bischöflichen Offizial im Benehmen mit den unter a) bis g) und i) bis m) Genannten, berufene Mitglieder.
2. Dem Pastoralrat kann nur angehören, wer in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Ferner kann der Pastoralrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen.
 3. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Pastoralrates hinzugezogen werden.

§ 4

Sitzungen

1. Der Bischöfliche Offizial ruft den Pastoralrat mehrmals im Jahr zusammen. Er beruft ihn außerdem ein, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
2. Die Sitzungen des Pastoralrates sind nicht öffentlich. Der Pastoralrat kann Gäste zulassen. Für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte kann mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zulassung der Öffentlichkeit beschlossen werden.
3.
 - a) Der Bischöfliche Offizial regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall, dass er verhindert ist.
 - b) Im Fall der Vakanz des Amtes des Bischöflichen Offiziats übernimmt der bisherige Ständige Vertreter des Offiziats den Vorsitz.
 - c) Für die Gesprächsleitung wählt der Pastoralrat eine/-n Moderator/-in und eine/-n Stellvertreter/-in.
 - d) Der Bischöfliche Offizial bestellt den/die Geschäftsführer/-in.

§ 5

Beschlussfassung

1. Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
2. Beschlüsse des Pastoralrats werden mit Zustimmung durch den Bischöflichen Offizial rechtskräftig. Lehnt der Bischöfliche Offizial die Inkraftsetzung eines Beschlusses des Pastoralrates ab, so wird die Angelegenheit erneut im Pastoralrat beraten, wobei der Bischöfliche Offizial seine Entscheidung begründet.
3. Die Beschlüsse des Pastoralrates werden veröffentlicht, falls nicht im Einzelfall das Plenum anders beschließt.
4. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischöflichen Offizial.

§ 6

Ausschüsse

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bildet der Pastoralrat einen geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören als Vorsitzender der Leiter der Abteilung Seelsorge, die Moderatoren und drei weitere gewählte Pastoralratsmitglieder an.
2. Zur Vorbereitung seiner Sitzung kann der Pastoralrat weitere Ausschüsse bilden. Zu den Beratungen der Ausschüsse können Personen hinzugezogen werden, die dem Pastoralrat nicht angehören.
3. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Sitzungen teil.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat

1. Der Bischöfliche Offizial und seine Mitarbeiter/-innen informieren die Mitglieder des Pastoralrates über alle Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Pastoralrates fallen.
2. Vorlagen für die Beschlüsse des Pastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates erstellt werden.

§ 8

Protokolle

1. Über die Sitzungen des Pastoralrates werden Protokolle gefertigt, in denen die gefassten Be-

schlüsse festgehalten werden. Sie sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

2. Der Pastoralrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Satzung für den Pastoralrat im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 06. Juni 2002 (Kirchliches Amtsblatt 2002, Art. 158).

49377 Vechta, den 24.01.2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster